

Stellungnahme des Startup-Verbands

**zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur
Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im
Gesellschafts- und Registerrecht**

Oktober 2025

Einordnung

Wir begrüßen grundsätzlich den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, um den Wirtschaftsstandort Deutschland moderner zu machen. Gleichzeitig geht der Entwurf nicht weit genug.

Um Wettbewerbsbenachteiligungen deutscher Startups und Standortnachteile hinsichtlich internationaler Investitionen entgegenzuwirken sollte das Gesetz sämtliche beurkundungspflichtige Geschäfte in die Onlineverfahren miteinbeziehen. Es wäre zeitgemäß und konsequent Onlineverfahren für sämtliche Beurkundungen verpflichtend anzubieten. Denn Startups und deren Investoren stoßen weiterhin auf erhebliche Hürden, wenn es um die Umsetzung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge geht. Besonders internationale Investitionen werden durch die Vielzahl an Formerfordernissen, die etwa mit dem Verkauf und der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH einhergehen, verlangsamt oder gar abgeschreckt. Das führt dazu, dass diese in Deutschland für Startups zentrale Gesellschaftsform im internationalen Vergleich unattraktiv wird. Dadurch besteht die Gefahr, dass Deutschland an Wettbewerbsfähigkeit verliert.

Um einer solchen Entwicklung entgegenzutreten, sollte neben der Ausweitung der Onlineverfahren auch eine Beschränkung der Pflicht zur Beurkundung Teil des gesellschaftsrechtlichen Modernisierungsprozesses sein.

Regelungen im Detail & Änderungsvorschläge

a) Digitalisierung notarieller Dienstleistungen erweitern

Die Digitalisierung notarieller Dienstleistungen sollte konsequent ausgeweitet werden. Kapitalerhöhungen, Anteilsübertragungen und die Beurkundung von Mitarbeiterbeteiligungen gehören zu den größten

Herausforderungen im Alltag von Startups und ihren Investor*innen. Sie verursachen derzeit hohe Kosten, viel Bürokratie und führen regelmäßig zu Verzögerungen. Gerade diese Vorgänge sollten daher dringend in die Online-Verfahren aufgenommen werden. Der Deutsche Notarverein bestätigt, dass das Sicherheitsniveau des Videokommunikationssystems mit den hohen Standards eines notariellen Präsenzverfahrens vergleichbar ist.¹ Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet zentrale gesellschaftsrechtliche Vorgänge weiterhin vom Online-Verfahren ausgeschlossen bleiben und damit eine konsequente Digitalisierung ausbleibt. Der Wille des Gesetzgebers lässt sich spätestens seit der Änderung des § 2 Abs. 3 GmbHG² auch nicht dahingehend deuten, dass eine solche Veränderung dem Gesellschaftsrecht fremd bleiben sollte.

Maßgebend für die Wahl zwischen Präsenztermin oder Online-Verfahren sollte allein der Wille von Gründer*innen bzw. Investor*innen sein. Das Angebot einer solchen Wahlmöglichkeit sollte verpflichtend für jedes Notariat sein.

b) Nutzung der eID attraktiver machen

eID muss barrierefreier gestaltet werden, um ihre Akzeptanz und Praxistauglichkeit zu steigern. Bisher wird die Ausweisfunktion von einem Großteil der Bevölkerung noch gar nicht genutzt.³ Um dies zu ändern, müssen bürokratische Hürden abgebaut werden, wie z.B., dass die Rücksetzung- und Aktivierung des PINs nur durch persönliches Erscheinen im Bürgeramt erfolgen kann. Nachbarstaaten, wie Österreich, sind in dieser

¹ Stellungnahme des Deutschen Notarverein e.V., 4. Juni 2024, https://www.dnotv.de/wp-content/uploads/2024/06/2024-06-04_StN_DNotV_moegliche_Ausweitung_notarieller_Online-Verfahren.pdf

² Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften, in Kraft getreten: 01.08.2023

³ <https://www.ip.mpg.de/de/forschung/meldungen-aus-der-forschung/digitale-identitaet-im-praxistest.html>

Hinsicht Deutschland einige Schritte voraus. Hier kann die eID umfassend digital verwaltet werden und einen stetigen Nutzungszuwachs verzeichnen.⁴

c) "One-Stop-Shop"-Integration frühzeitig antizipieren

Schließlich gilt es, die im Koalitionsvertrag verankerte Zielsetzung eines One-Stop-Shops für Gründungen konsequent umzusetzen. Die Digitalisierung darf sich nicht auf einzelne Schritte beschränken, sondern muss in einer durchgängigen Lösung zusammengeführt werden. Dazu gehört insbesondere die Integration von Gewerbeanmeldung, Steuer-ID, Transparenzregister, Sozialversicherung und Handelsregister in ein einheitliches digitales Verfahren.

Ein solches hat sich – wie im OZG 2.0 vorgesehen – nach dem Once-Only-Prinzip zu richten, sodass Unternehmensdaten nur einmal erhoben und von den zuständigen Behörden effizient zusammengeführt werden. Dadurch lassen sich Mehrfacheingaben vermeiden und Verwaltungsprozesse spürbar beschleunigen. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit von Registervollmachten im Online-Verfahren ist ein wichtiger erster Schritt – jetzt muss daraus eine echte One-Stop-Lösung werden, die den gesamten Prozess der Unternehmensgründungen in Deutschland spürbar einfacher, schneller und international wettbewerbsfähig macht.

Fazit

Wir begrüßen die Modernisierungsbestrebungen des Entwurfs. Gleichzeitig darf die Reform nicht auf halbem Wege stehenbleiben. Nur durch eine konsequente Ausweitung der notariellen Online-Verfahren wird es möglich sein die Attraktivität der GmbH als zentrale Gesellschaftsform für Startups im internationalen Vergleich zu erhalten und private Investitionen in den Wirtschaftsstandort Deutschland zu beschleunigen.

⁴ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2025/08/id-austria-knackt-4-millionen-marke.html>

Kontakt

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

politik@startupverband.de | www.startupverband.de |

Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Reg.Nr.: R002111